

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00637]

6 MEI 2002. — Wet betreffende het fonds voor de pensioenen van de federale politie en houdende bijzondere bepalingen inzake sociale zekerheid. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 6 mei 2002 tot oprichting van het Fonds voor de pensioenen van de geïntegreerde politie en houdende bijzondere bepalingen inzake sociale zekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2002, *err.* van 4 oktober 2002), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de programmawet van 2 augustus 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 29 augustus 2002, *err.* van 4 oktober 2002, 13 november 2002, 7 april 2003, 3 juni 2004 en 21 maart 2006);

- de programmawet (I) van 24 december 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2002, *err.* van 7 februari 2003);

- de wet van 17 september 2005 houdende invoering van een egalisatiebijdrage voor pensioenen (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2005);

- de wet van 24 oktober 2011 tot vrijwaring van een duurzame financiering van de pensioenen van de vastbenoemde personeelsleden van de provinciale en plaatselijke overheidsdiensten en van de lokale politiezones, tot wijziging van de wet van 6 mei 2002 tot oprichting van het fonds voor de pensioenen van de geïntegreerde politie en houdende bijzondere bepalingen inzake sociale zekerheid en houdende diverse wijzigingsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 november 2011);

- de programmawet van 22 juni 2012 (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2012, *err.* van 3 juli 2012);

- de wet van 25 april 2014 houdende diverse bepalingen inzake sociale zekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 6 juni 2014);

- de wet van 21 april 2016 houdende diverse bepalingen Binnenlandse Zaken – Geïntegreerde politie (*Belgisch Staatsblad* van 29 april 2016).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00637]

6 MAI 2002. — Loi relative au fonds des pensions de la police fédérale et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 6 mai 2002 portant création du Fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale (*Moniteur belge* du 30 mai 2002, *err.* du 4 octobre 2002), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi-programme du 2 août 2002 (*Moniteur belge* du 29 août 2002, *err.* du 4 octobre 2002, 13 novembre 2002, 7 avril 2003, 3 juin 2004 et 21 mars 2006);

- la loi-programme (I) du 24 décembre 2002 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2002, *err.* du 7 février 2003);

- la loi du 17 septembre 2005 instaurant une cotisation d'égalisation pour les pensions (*Moniteur belge* du 6 octobre 2005);

- la loi du 24 octobre 2011 assurant un financement pérenne des pensions des membres du personnel nommé à titre définitif des administrations provinciales et locales et des zones de police locale et modifiant la loi du 6 mai 2002 portant création du fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale et contenant diverses dispositions modificatives (*Moniteur belge* du 3 novembre 2011);

- la loi-programme du 22 juin 2012 (*Moniteur belge* du 28 juin 2012, *err.* du 3 juillet 2012);

- la loi du 25 avril 2014 portant des dispositions diverses en matière de sécurité sociale (*Moniteur belge* du 6 juin 2014);

- la loi du 21 avril 2016 portant des dispositions diverses Intérieur - Police intégrée (*Moniteur belge* du 29 avril 2016).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00637]

6. MAI 2002 — Gesetz über den Pensionsfonds der föderalen Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Programmgesetz vom 2. August 2002,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002,

- das Gesetz vom 17. September 2005 zur Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen,

- das Gesetz vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 2011),

- das Programmgesetz vom 22. Juni 2012,

- das Gesetz vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit,

- das Gesetz vom 21. April 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres – Integrierte Polizei.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

6. MAI 2002 — Gesetz [über den Pensionsfonds der föderalen Polizei] und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit

[Überschrift abgeändert durch Art. 75 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — [Pensionsfonds der föderalen Polizei]

[Überschrift ersetzt durch Art. 76 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. "Polizeidiensten": die föderale Polizei und die lokalen Polizeikorps, die in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind, und die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die in Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnt ist,

2. "Fonds": den Pensionsfonds der [föderalen Polizei],

3. "Polizeibeamtem": jedes Mitglied eines für die Ausführung von gerichts- oder verwaltungspolizeilichen Aufträgen zuständigen Polizeikorps,

4. "LASSPLV": das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen.

[Art. 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 77 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]

Art. 3 - [Der Pensionsfonds der föderalen Polizei trägt folgende Aufwendungen:

a) Ruhestandspensionen der ehemaligen Personalmitglieder der Gendarmerie und der anderen Mitglieder der Polizeidienste, die eine Pension zu Lasten der Staatskasse beziehen, die vor dem 1. April 2001 eingesetzt hat, sowie Hinterbliebenenpensionen, die vor diesem Datum den Rechtsnachfolgern dieser Personalmitglieder gewährt wurden und am 31. Dezember 2011 noch immer zu Lasten der Staatskasse sind,

b) die gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 14. April 1965 festgelegten Anteile an Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen, die im Rahmen einer anderen als der Pensionsregelung zu Lasten der Staatskasse gewährt werden und Dienste betreffen, die bei der Gendarmerie oder einem anderen Polizeidienst geleistet worden sind, dessen beziehungsweise deren Mitglieder Anspruch auf eine Pension zu Lasten der Staatskasse erheben können, und die vor dem 1. April 2001 eingesetzt haben, sowie Anteile an Hinterbliebenenpensionen, die vor diesem Datum gewährt worden sind, die sich auf solche Dienste beziehen, und die am 31. Dezember 2011 immer noch laufen,

c) Ruhestandspensionen, die ab dem 1. April 2001 Personen gewährt werden, die ihre Laufbahn als endgültig ernanntes Personalmitglied in einer der nachfolgenden Eigenschaften vor diesem Datum beendet haben, sowie Hinterbliebenenpensionen, die ab dem 1. April 2001 den Rechtsnachfolgern von Personen gewährt werden, die ihre Laufbahn als endgültig ernanntes Personalmitglied in einer der nachfolgenden Eigenschaften vor diesem Datum beendet haben, und die am 31. Dezember 2011 immer noch laufen:

1. Mitglied des operativen Korps oder der Kategorie besonderes Polizeipersonal der Gendarmerie,
2. Militärperson, die bestellt war, um im Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie zu dienen,
3. Polizeibeamter bei der Schifffahrtspolizei,
4. Polizeibeamter bei der Luftfahrtspolizei,
5. Polizeibeamter bei der Eisenbahnpolizei,
6. Polizeibeamter beim Enquetendienst des Hohen Kontrollausschusses,
7. Polizeibeamter bei der Jugendpolizei,
8. Polizeibeamter bei der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften,
9. Zivilmitglied des Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie oder der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften,

d) Ruhestandspensionen, die ab dem 1. Januar 2012 Personen gewährt werden, die ihre Laufbahn als endgültig ernanntes Personalmitglied in einer der in Buchstabe c) erwähnten Eigenschaften vor dem 1. April 2001 beendet haben, sowie Hinterbliebenenpensionen, die ab dem 1. Januar 2012 den Rechtsnachfolgern von Personen gewährt werden, die ihre Laufbahn als endgültig ernanntes Personalmitglied in einer dieser Eigenschaften vor dem 1. April 2001 beendet haben,

e) Ruhestandspensionen der in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei und der in Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnten Personalmitglieder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die ab dem 1. April 2001 eingesetzt haben, sowie Hinterbliebenenpensionen, die ab diesem Datum den Rechtsnachfolgern dieser Personalmitglieder gewährt werden, und die am 31. Dezember 2011 immer noch laufen,

f) die gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 14. April 1965 festgelegten Anteile an Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen, die im Rahmen einer anderen als der Pensionsregelung zu Lasten des Pensionsfonds der föderalen Polizei gewährt werden, die Dienste als Personalmitglied der föderalen Polizei oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei betreffen und die ab dem 1. April 2001 eingesetzt haben, sowie Anteile an Hinterbliebenenpensionen, die ab diesem Datum gewährt worden sind und die sich auf solche Dienste beziehen, und die am 31. Dezember 2011 immer noch laufen,

g) Ruhestandspensionen der in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei und der in Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnten Personalmitglieder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die ab dem 1. Januar 2012 einsetzen, sowie Hinterbliebenenpensionen, die ab diesem Datum den Rechtsnachfolgern dieser Personalmitglieder gewährt werden,

h) Anteile an Pensionen, die gemäß dem Gesetz vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors festgelegt werden und Dienste betreffen, die in einer der oben erwähnten Eigenschaften für Pensionen zu Lasten einer anderen Behörde oder Einrichtung als dem Pensionsfonds der föderalen Polizei geleistet worden sind,

i) Bestattungsgelder, die sich auf Ruhestandspensionen zu Lasten des Fonds beziehen und in Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes vom 30. April 1958 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 254 und 255 vom 12. März 1936 zur Vereinheitlichung der Pensionsregelung für die Witwen und Waisen des staatlichen Zivilpersonals und der Mitglieder der Armee und der Gendarmerie und zur Einführung eines Bestattungsgeldes zugunsten der Rechtsnachfolger von pensionierten Staatsbediensteten ausgezahlt worden sind,

j) Verzugszinsen,

k) Verwaltungskosten des LASSPLV mit Bezug auf die Einziehung der in Artikel 5 vorgesehenen Beiträge. Bis zum Inkrafttreten des Königlichen Erlasses wie in Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und

zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen bestimmt, handelt es sich hierbei um die in Kapitel V des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1985 zur Ausführung von Kapitel I Abschnitt 1 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Kosten.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 36 des G. vom 24. Oktober 2011 (B.S. vom 3. November 2011)]

Art. 4 - Für die Festlegung der Nettoausgaben zu Lasten des Fonds, die für die Bestimmung des in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten globalen Beitragssatzes zu berücksichtigen sind, werden folgende Einnahmen des Fonds von den in Artikel 3 bestimmten Ausgaben abgezogen:

a) Anteile an Pensionen, die gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 14. April 1965 festgelegt werden und Dienste betreffen, die in einer anderen Eigenschaft als den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) erwähnten Eigenschaften für Pensionen zu Lasten des Fonds geleistet worden sind,

b) Übertragungen von Beiträgen, die Dienste betreffen, die in einer der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) erwähnten Eigenschaften geleistet worden sind, und die ab dem 1. April 2001 in Anwendung von Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. August 1968 vorgenommen worden sind,

c) Eigenbeiträge, die zugeführt worden sind, um Zeiträume der Laufbahnunterbrechung zu validieren,

d) Ruhestandspensionszuschläge, die in Anwendung von Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. März 2001 gewährt werden,

e) Ertrag der Einbehaltung in Höhe von 0,5 Prozent auf die Ruhestandspensionen in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. April 1958,

f) zurückgeforderte Beträge, die unrechtmäßig ausgezahlt worden sind, sowie Geldbußen und Verzugszinsen.

Art. 5 - [Der Pensionsfonds der föderalen Polizei wird durch den Ertrag eines Globalbeitrags gespeist, der einen Eigenbeitrag und einen Arbeitgeberbeitrag umfasst.

Der globale Beitragssatz entspricht dem Verhältnis, ausgedrückt in einem Prozentsatz, zwischen dem für das betreffende Jahr geschätzten Betrag der Nettoausgaben zu Lasten des Fonds und dem für dasselbe Jahr geschätzten Betrag der Lohnsumme, auf die die Eigen- und Arbeitgeberbeiträge angewandt werden und die für die Personalmitglieder aufgewendet wird, die aufgrund einer endgültigen Ernennung oder einer durch oder aufgrund des Gesetzes damit gleichgesetzten Ernennung bei der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei beschäftigt sind.

Die Beteiligung des Personalmitglieds an der Finanzierung des Pensionsfonds der föderalen Polizei besteht aus einem persönlichen Pensionsbeitrag, der integraler Bestandteil des Globalbeitrags ist.

Der in Absatz 3 erwähnte Eigenbeitragssatz entspricht dem in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen vorgesehenen Beitragssatz. Dieser Beitrag wird auf das Gehalt der in Absatz 2 erwähnten endgültig ernannten Personalmitglieder und auf andere Besoldungsbestandteile einbehalten, die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden. [...]

Der Arbeitgeberbeitragssatz entspricht der Differenz zwischen dem globalen Beitragssatz und dem Eigenbeitragssatz. Dieser Arbeitgeberbeitrag wird auf dieselben wie die in Absatz 4 bestimmten Besoldungsbestandteile angewandt.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 24. Oktober 2011 (B.S. vom 3. November 2011); Abs. 4 abgeändert durch Art. 111 Nr. 1 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012)]

Ab einem gemäß Art. 115 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 5 wie folgt:

"Art. 5 - [Der Pensionsfonds der föderalen Polizei wird durch den Ertrag eines Globalbeitrags gespeist, der einen Eigenbeitrag und einen Arbeitgeberbeitrag umfasst.

Der globale Beitragssatz entspricht dem Verhältnis, ausgedrückt in einem Prozentsatz, zwischen dem für das betreffende Jahr geschätzten Betrag der Nettoausgaben zu Lasten des Fonds und dem für dasselbe Jahr geschätzten Betrag der Lohnsumme, auf die die Eigen- und Arbeitgeberbeiträge angewandt werden und die für die Personalmitglieder aufgewendet wird, die aufgrund einer endgültigen Ernennung oder einer durch oder aufgrund des Gesetzes damit gleichgesetzten Ernennung bei der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei beschäftigt sind.

Die Beteiligung des Personalmitglieds an der Finanzierung des Pensionsfonds der föderalen Polizei besteht aus einem persönlichen Pensionsbeitrag, der integraler Bestandteil des Globalbeitrags ist.

Der in Absatz 3 erwähnte Eigenbeitragssatz entspricht dem in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen vorgesehenen Beitragssatz. Dieser Beitrag wird auf das Gehalt der in Absatz 2 erwähnten endgültig ernannten Personalmitglieder und auf andere Besoldungsbestandteile einbehalten, die für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt werden. [...]

[Der Eigenbeitrag wird dem LASSPLV gleichzeitig mit dem Arbeitgeberbeitrag vom Arbeitgeber zugeführt.]

Der Arbeitgeberbeitragssatz entspricht der Differenz zwischen dem globalen Beitragssatz und dem Eigenbeitragssatz. Dieser Arbeitgeberbeitrag wird auf dieselben wie die in Absatz 4 bestimmten Besoldungsbestandteile angewandt.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 24. Oktober 2011 (B.S. vom 3. November 2011); Abs. 4 abgeändert durch Art. 111 Nr. 1 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012); neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 111 Nr. 2 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012)]"

Art. 6 - 9 - [...]

[Art. 6 bis 9 aufgehoben durch Art. 54 Nr. 3 des G. vom 24. Oktober 2011 (B.S. vom 3. November 2011)]

KAPITEL III — Besondere Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit

Art. 10 - Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um die Aufwendung auszugleichen, die aus der Anwendung des in Artikel 38 § 3bis des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger festgelegten Lohnmäßigungsbeitrags auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen hervorgeht.

Art. 11 - Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um in Bezug auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen die Aufwendung auszugleichen, die aus dem Arbeitgeberbeitrag im Bereich Gesundheitspflege und dem für den Fonds für kollektive Ausrüstungen und Dienstleistungen bestimmten Sonderbeitrag für Kinderbetreuung hervorgeht.

Art. 12 - Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um die Aufwendung auszugleichen, die aus der Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen hervorgeht.

Art. 13 - Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um die Aufwendung auszugleichen, die aus der Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich Familienleistungen auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen hervorgeht.

[**Art. 13bis** - [Gemeinden oder Mehrgemeindepolizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um in Bezug auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen die Aufwendung auszugleichen, die aus dem Arbeitgeberbeitrag hervorgeht, der in Anwendung der Artikel 16, 18 Nr. 4 und 22 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen zu entrichten ist.]]

[*Art. 13bis eingefügt durch Art. 192 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002) und ersetzt durch Art. 23 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014)*]

Art. 14 - Polizeizonen wird eine Subvention zu Lasten der Staatskasse gewährt, um in Bezug auf die den Polizeizonen übertragenen Gendarmen und Militärpersonen die Beteiligung am kollektiven Sozialdienst der integrierten Polizei zu finanzieren.

Art. 15 - [Bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Zulagen, Prämien und Entschädigungen der Personalmitglieder werden die von den Gemeinden und den Mehrgemeindepolizeizonen getragenen Aufwendungen auf die Sozialversicherungsbeiträge für Zulagen, Prämien und Entschädigungen begrenzt, die die Gemeinden für das Jahr 2000 für das Polizeipersonal getragen haben.]

[*Art. 15 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002)*]

Art. 16 - [Der König legt den Betrag der in den Artikeln 10 bis 14 vorgesehenen Subventionen, die Modalitäten für die Verteilung der in den Artikeln 10 bis 14 erwähnten Subventionen unter die verschiedenen Gemeinden und Mehrgemeindepolizeizonen und die Modalitäten für die Anwendung von Artikel 15 fest.]

[*Art. 16 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002)*]

KAPITEL IV — Sozialdienst der integrierten Polizei

Art. 17 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL V — Abänderungsbestimmungen

Art. 18 - 40 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL VI — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 - Während eines Übergangszeitraums vom 1. April 2001 und bis zum 31. Dezember 2002 und in Abweichung von den Artikeln 5 und 6 sind die in diesen Artikeln erwähnten Eigen- und Arbeitgeberbeiträge nicht zu entrichten.

Während des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums müssen die am 31. März 2001 anwendbaren Eigen- und Arbeitgeberbeiträge im Bereich Pension für alle Personalmitglieder der integrierten Polizei den verschiedenen Pensionsregelungen zugeführt werden, denen sie zum vorerwähnten Datum unterlagen.

Während des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums und im Hinblick darauf, die Ausgaben zu Lasten des Fonds während dieses Zeitraums zu decken, ist der Fonds für Hinterbliebenenpensionen dazu ermächtigt, dem Fonds Vorschüsse zuzuführen. Diese Vorschüsse werden dem Fonds für Hinterbliebenenpensionen im Jahr 2003 erstattet.

In Abweichung von Artikel 7 Absatz 2, 4 und 5 wird der verfügbare Saldo zum ersten Mal für den Zeitraum vom 1. April 2001 und bis zum 31. Dezember 2003 festgelegt. Für die Bestimmung des verfügbaren Saldos für diesen Zeitraum werden die Beiträge berücksichtigt, die dem Fonds für das Jahr 2003 zuzuführen sind, und die Ausgaben zu Lasten des Fonds für den Zeitraum vom 1. April 2001 und bis zum 31. Dezember 2003.

Die in Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Vorschüsse auf den verfügbaren Saldo werden den in Artikel 7 Absatz 1 erwähnten Körperschaften zum ersten Mal im Januar 2003 zugeführt.

Der in Absatz 4 erwähnte verfügbare Saldo und die in Absatz 5 erwähnten Vorschüsse werden von der Verwaltung der Pensionen nach Stellungnahme der in Artikel 8 erwähnten Kommission festgelegt.

Art. 42 - Innerhalb des Fonds können Ausgleichs vorgenommen werden, sofern Unterschiede auftreten zwischen der in Anwendung des vorliegenden Gesetzes von einer in Artikel 7 erwähnten Körperschaft zu tragenden Aufwendung und der Pensionssumme zu Lasten des Fonds, die in Ermangelung des vorliegenden Gesetzes von dieser Körperschaft hätte getragen werden müssen. Unter einer in Anwendung des vorliegenden Gesetzes zu tragenden Aufwendung versteht man den Unterschied zwischen einerseits dem Ertrag der Eigen- und Arbeitgeberbeiträge für das Personal, das der betreffenden Körperschaft am 31. März 2001 angeschlossen war, und andererseits dem verfügbaren Saldo, der dieser Körperschaft zukommt.

Wenn für bestimmte Körperschaften die Übertragung eines Teils ihres Personals an die integrierte Polizei Mehrkosten für ihre Pensionsregelung verursacht hat, können innerhalb des Fonds Ausgleichsmechanismen greifen.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Ausgleichs werden gegebenenfalls vor der Festlegung des in Artikel 7 Absatz 5 vorgesehenen verfügbaren Saldos vorgenommen.

Der König legt nach Stellungnahme der in Artikel 8 erwähnten Kommission den Betrag der in Anwendung der Absätze 1 und 2 vorzunehmenden Ausgleichs fest.

Art. 43 - Vorliegendes Gesetz wird mit 1. April 2001 wirksam, mit Ausnahme der Kapitel III und IV, die mit 1. Januar 2002 wirksam werden.